

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Potthast, Hoss und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2331 —

### Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – II c 3 – 42/88 – hat mit Schreiben vom 23. November 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

#### Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich von Anfang an dagegen ausgesprochen, die in den 70er Jahren entstandenen Beschäftigungsprobleme und Integrationsschwierigkeiten durch die zwangsweise Rückführung von ausländischen Arbeitnehmern zu bewältigen. Rechts- und sozialstaatliche Gebote sowie gewachsene Vertrauenstatbestände verbieten einen derartigen Kurs. Entsprechend orientierte sich das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern strikt am Freiwilligkeitsprinzip: Jeder ausländische Arbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllte, konnte sich für oder gegen die Annahme der Leistungen und damit gemäß seiner eigenen Interessenlage entscheiden.

Ziel des Gesetzes war es, grundsätzlich rückkehrbereiten ausländischen Arbeitnehmern in einer für sie besonders schwierigen Phase der Arbeitsmarktentwicklung im Rahmen des Vertretbaren zu helfen, zugleich den Arbeitsmarkt tendenziell zu entlasten und damit die Chancen der auf Integration – insbesondere auch auf Integration in das Erwerbsleben – ausgerichteten Ausländerpolitik der Bundesregierung zu verbessern.

Nach den bisher vorliegenden Daten hat das Rückkehrförderungsgesetz die Erwartungen der Bundesregierung zur Inanspruchnahme bei der Rückkehrhilfe in etwa erfüllt und bei der

sofortigen Erstattung des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung sogar weit übertroffen. Dies zeigt, wie sehr mit dem Angebot nach dem Rückkehrförderungsgesetz den Bedürfnissen vieler ausländischer Arbeitnehmer entsprochen wurde.

1. Aus welchen Gründen legt die Bundesregierung keinen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vor, obwohl die Bundesregierung die Wirkung des Gesetzes als Erfolg betrachtet?

Die Bundesregierung hat von Anfang an erklärt, daß das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern hinsichtlich seiner Hauptinstrumente auch aus haushaltspolitischen Gründen zeitlich eng begrenzt bleiben sollte. Damit sollte auch eine unzumutbare Belastung der Arbeitsmärkte der Herkunftsländer vermieden werden. Mit der unerwartet starken Inanspruchnahme des Gesetzes hat dieser Gesichtspunkt zusätzliches Gewicht erhalten. Durch die Befristung wird im übrigen ausgeschlossen, daß rückkehrbereite Ausländer erneut zu einem Abwarten veranlaßt werden.

2. Hat die Bundesregierung eine eingehende Analyse der Wirkungen des gesamten Gesetzes vorgenommen oder soll eine solche Analyse erstellt werden? Welche Kosten verursacht die Untersuchung, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) über die Rückkehrhilfe erstellt, und wann wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit führt im Rahmen seines Arbeitsprogramms mit eigenen Mitarbeitern eine Begleituntersuchung über die Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe und über Fragen der Wiedereingliederung der Rückkehrer durch. Externe Kosten sind bisher lediglich in geringem Umfang für Übersetzungsarbeiten und den Druck von Fragebogen angefallen. Weitere Kosten werden erst mit den Befragungen in ausgewählten Heimatländern entstehen. Diese lassen sich jedoch derzeit nicht abschätzen, da Umfang und Zeitpunkt der weiteren Befragungsteile noch nicht feststehen.

Erste Ergebnisse der Befragung der Rückkehrer, die vor ihrer Ausreise in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden, werden bis Ende des Jahres vorliegen und veröffentlicht. Die weiteren Ergebnisse werden Zug um Zug publiziert.

3. Gab es vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen „Ausreisestau“? Wenn ja, wie hoch ist nach Meinung der Bundesregierung dieser Stau? Wie beurteilt die Bundesregierung Pressemeldungen vom Sommer 1983 (Wirtschaftswoche vom 10. Juni 1983 und SPIEGEL 34/83), in denen von einem Rückreisestau von 60 000 bis 80 000 die Rede war?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Rückreisestau Ausdruck der Tatsache war, daß viele Ausländer auf finanzielle Hilfe gewartet haben, weil aus den Reihen der Regierungskoalition seit September 1982 die – schon von der SPD/FDP-Bundesregierung angekündigte – Rückkehrhilfe immer wieder in die öffentliche Diskussion gebracht wurde?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die am 22. Juni 1983 verkündete enge Eingrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten viele der wartenden Ausländer – insbesondere die Arbeitslosen unter ihnen – enttäuscht wurden?

Die Zahl der Fortzüge von Ausländern war zwischen 1981/82 nur um 17 744 (1980/81 = 29 681) angestiegen und zwischen 1982/83 sogar um 8 355 zurückgegangen, obwohl die jahresdurchschnittliche Zahl der arbeitslosen Ausländer zwischen 1981/82 um 77 218 und zwischen 1982/83 um 46 430 zugenommen hatte. Dies deutet darauf hin, daß bei rückkehrwilligen Ausländern eine Abwartehaltung bestand, der mit dem Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern die Grundlage entzogen wurde.

Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich. Ebenso wenig kann abgeschätzt werden, ob viele Ausländer durch die Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten in ihren Erwartungen enttäuscht wurden. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten wurde der Kreis der Betroffenen bewußt eng gehalten.

4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Zahl von 80 000 Anträgen auf Rentenbeitragserstattung im Juni 1984 darauf schließen läßt, daß viele Ausländer eine ohnehin geplante Rückkehr lediglich vorgezogen haben?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Zahlen sind im Monat Juni 1984 nicht 80 000, sondern schätzungsweise weniger als 30 000 Anträge auf Rentenbeitragserstattung bei den Versicherungsträgern eingegangen. Allerdings war ein starker Anstieg in den letzten beiden Monaten vor Ablauf der Antragsfrist festzustellen. Dies bestätigt, daß das Gesetz Rückkehranreize geschaffen hat, aber auch, daß die Betroffenen ihre Entscheidungen gründlich durchdacht haben. Das Ziel des Gesetzes ist gerade auch in den Fällen erreicht worden, in denen eine ohnehin geplante Rückkehr früher verwirklicht wurde.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß viele Ausländer ihre Rückkehr wegen drohender oder schon bestehender Arbeitslosigkeit, wegen der schlechten Schul- und Berufsausbildungssituation ihrer Kinder und wegen verstärkter Ausländerfeindlichkeit geplant haben?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung hat Ausländerfeindlichkeit ein geringes Gewicht. Die Schul- und Berufsausbildungssituation der ausländischen Kinder hat sich – wenngleich immer noch nicht befriedigend – in den letzten Jahren dank großer Anstrengungen aller Beteiligten verbessert. Drohende und

vor allem bereits bestehende Arbeitslosigkeit spielte und spielt für die Rückkehrabsichten vieler Ausländer eine bedeutende Rolle. Ziel des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern war es gerade, in einer für Ausländer besonders schwierigen Arbeitsmarktsituation im Rahmen des Vertretbaren zu helfen.

6. Wie hoch ist die Entlastung der Arbeitslosenstatistik (absolut und prozentual) durch die vom Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern mitverursachte Rückkehrwelle, die der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit am 3. Oktober 1984 vor der Presse anführte?

Welche Arbeitslosenrate war im September 1984 zu verzeichnen, und mit welcher Arbeitslosenquote wäre ohne Rückkehrförderung zu rechnen gewesen

- a) bei der Arbeitslosigkeit der Nicht-EG-Staatsangehörigen, insbesondere der Türken,
- b) bei der Arbeitslosigkeit der Ausländer insgesamt,
- c) bei der allgemeinen Arbeitslosigkeit?

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern auf die Entwicklung der Arbeitslosenzahl lassen sich nicht quantifizieren, weil neben der Rückwanderung von ausländischen Erwerbspersonen eine Vielzahl weiterer Faktoren – wie Änderungen der Nachfrage nach Arbeitskräften, demographisch bedingte Änderungen des Arbeitskräfteangebots, Änderungen des Erwerbsverhaltens (Erwerbsquote) und der Arbeitszeit, aber auch die Zuwanderung von ausländischen Erwerbspersonen – Volumen und Struktur der Arbeitslosigkeit bestimmen.

Eine Arbeitslosenquote der Nicht-EG-Staatsangehörigen insgesamt wird nicht ausgewiesen. Die Arbeitslosenquote der Türken hat im Vergleich September 1983/84 von 16,7 % auf 14,4 % abgenommen, die Ausländer-Arbeitslosenquote ist von 13,7 % auf 12,7 % zurückgegangen, und die Gesamt-Arbeitslosenquote blieb mit 8,6 % unverändert. Zu dem Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den ausländischen und insbesondere türkischen Arbeitnehmern dürfte auch die Inanspruchnahme des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern beigetragen haben. Dies hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit zum Ausdruck gebracht.

7. Welche Nachteile können ausländischen Arbeitnehmern entstehen, die zwar einen Antrag auf Rückkehrhilfe und/oder Rentenbeitragsersatzung gestellt, sich aber gegen eine Ausreise entschieden haben? Plant die Bundesregierung oder planen andere Stellen Sanktionen aufenthaltsrechtlicher, strafrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Natur in solchen Fällen?

Die Rückkehrförderung beruhte auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der Antragsteller blieb bis zur Auszahlung der Leistungen Herr des Verfahrens. Rechtliche Nachteile können ihm nicht entstehen. Sanktionen sind weder geplant noch ließen sich solche mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbaren.

8. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sie selbst durch die hohe Bewertung, die sie der Rückkehrförderung in ihren Darstellungen zur Ausländerpolitik stets beigemessen hat, bei der deutschen Bevölkerung den Eindruck erweckt hat, die Rückkehr von Ausländern könne Probleme des Arbeitsmarkts und der sozialen Misere in der Bundesrepublik Deutschland lösen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie hat – wie übrigens auch ihre Vorgängerin – stets deutlich gemacht, daß die Ausländerpolitik auf die Integration der seit langem bei uns lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien, die Begrenzung des weiteren Zuzugs und die Förderung der Rückkehrbereitschaft gerichtet sein muß. In diesem Zusammenhang hat sie die zentrale Bedeutung der Integration besonders betont. Sie hat nicht geäußert, daß Arbeitsmarkt- und Sozialprobleme durch die Rückkehr von Ausländern gelöst werden könnten.

- b) Hält die Bundesregierung es für möglich, daß das Rückkehrförderungsgesetz dazu beigetragen hat, ausländerfeindliche Stimmungen in der deutschen Bevölkerung zu verstärken, indem der Eindruck erweckt wurde, daß dieses Gesetz für alle ausländischen Arbeitnehmer(innen) gelten sollte und nicht nur auf eine – im Verhältnis zur Gesamtzahl ausländischer Arbeitnehmer(innen) – winzige Zielgruppe zugeschnitten war?

Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß dort, wo dieser falsche Eindruck entstand, der psychische Druck auf ausländische Arbeitnehmer(innen), in das Herkunftsland zurückzukehren, verstärkt wurde gemäß der Überlegung: „Jetzt erhalten sie schon Geld, um nach Hause zu fahren, warum verschwinden sie dann nicht endlich?“

Der Bundesregierung sind keine ausländerfeindlichen Tendenzen bekanntgeworden, die sich in ursächlichen Zusammenhang mit dem Rückkehrförderungsgesetz bringen ließen, insbesondere keine Äußerungen, mit denen ein falscher Eindruck vom Umfang des Kreises der Anspruchsberechtigten erweckt worden sein könnte. Entsprechend sind Aussagen über einen psychologischen Druck, der durch falsche Eindrücke verstärkt worden sein könnte, nicht möglich.

- c) Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um der deutschen Bevölkerung zu vermitteln, daß das Rückkehrförderungsgesetz sich nur auf einen ganz engbegrenzten Kreis von wenigen zehntausend Personen bezog und daß 95 % der ausländischen Bevölkerung keine Möglichkeit hatte, Leistungen des Gesetzes in Anspruch zu nehmen?

Die Bundesregierung hat das Gesetz schon im Entwurfsstadium mit einer Fülle von Mitteilungen und Erläuterungen begleitet. Diese richteten sich an deutsche und – in deren Muttersprache – an ausländische Mitbürger, an die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den ehemaligen Anwerbestaaten und an die diplomatischen Vertretungen dieser Staaten in der Bundesrepublik Deutschland. Darin wurde stets unmißverständlich darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Rückkehrhilfe im engeren

Sinn nur jenen ausländischen Arbeitnehmern zugebilligt werden könne, die während der Laufzeit des Gesetzes durch Konkurs oder Betriebsstillegung arbeitslos würden oder durch Kurzarbeit von mindestens sechsmonatiger Dauer betroffen wären, also einem streng eingegrenzten Kreis von Ausländern.

*Zu den gesetzlichen Maßnahmen im einzelnen:*

*A. Rückkehrhilfen bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit*

9. Wie viele Ausländer erhielten Rückkehrhilfe? Wie viele erhielten diese Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit und wie viele aufgrund von vorübergehender Kurzarbeit (jeweils aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

Insgesamt haben 16 927 Ausländer Rückkehrhilfe beantragt. In 13 723 Fällen wurden positive Vorbescheide erteilt.

Nach einer Zwischenauswertung Mitte November 1984 erhielten von 11 521 abgerechneten Fällen 9 430 Ausländer die Rückkehrhilfe aufgrund von Arbeitslosigkeit und 2 091 Ausländer aufgrund von vorangegangener Kurzarbeit.

**Aufteilung nach Nationalitäten**

	Arbeitslosigkeit	Kurzarbeit
Jugoslawen	379	110
Koreaner	92	–
Marokkaner	46	10
Portugiesen	296	181
Spanier	192	42
Tunesier	107	20
Türken	8 318	1 728

10. Bei wie vielen Anträgen wurde die Rückkehrhilfe nach § 2 Abs. 2 Rückkehrhilfegesetz gekürzt, weil die Antragsteller später als einen Monat nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen den Geltungsbereich des Gesetzes verlassen haben? Wie viele Antragsteller haben davon die Ausreisefrist nur unwesentlich, d. h. lediglich um einen Monat überschritten (jeweils nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt)?

Bisher mußte in 1 631 Fällen (14,2 %) von 11 521 abgerechneten Anträgen die Rückkehrhilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Rückkehrhilfegesetzes gekürzt werden.

**Aufteilung nach Nationalitäten (1 631 Kürzungsfälle)**

Jugoslawen	105
Koreaner	1
Marokkaner	22
Portugiesen	89
Spanier	57
Tunesier	35
Türken	1 322

Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen die Ausreisefrist nur unwesentlich überschritten wurde, liegen nicht vor.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele ausländische Arbeitnehmer Rückkehrhilfe beantragt haben und dann aber nicht ausgereist sind, z. B. weil sie ihre Rückkehrentscheidung rückgängig gemacht haben?

Eine Aussage darüber ist erst möglich, wenn das endgültige Ergebnis des Abrechnungsverfahrens vorliegt.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Empfänger von Rückkehrhilfe gleichzeitig betriebliche Abfindungen angeboten bzw. erhalten haben? Wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung diese Zahl? Wie beurteilt die Bundesregierung Pressemeldungen (SPIEGEL 38/84), jeder zweite Empfänger von Rückkehrhilfe habe betriebliche Abfindungen erhalten?

Welche Betriebe haben nach Kenntnis der Bundesregierung – außer Mannesmann Duisburg und Ruhrkohle AG – ihre betrieblichen Abfindungsangebote terminlich auf die Bestimmungen des Rückkehrhilfegesetzes abgestimmt?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie vielen Empfängern von Rückkehrhilfe gleichzeitig betriebliche Abfindungen angeboten worden sind bzw. wie viele Abfindungen erhalten haben. Sie hat auch keinen Überblick darüber, wie viele Unternehmen betriebliche Abfindungsangebote gemacht und diese terminlich auf die Bestimmungen des Rückkehrhilfegesetzes abgestimmt haben. Ihr ist jedoch bekannt, daß in drei Unternehmen des Kohlebergbaus 3 097 ausländische Arbeitnehmer unter Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe ausgeschieden sind; für diese wurden auch betriebliche Abfindungen gewährt.

13. Wie lautet der interne Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 17. Januar 1984, der die Ausführung des Rückkehrhilfegesetzes regelte? Insbesondere, wie lauteten die Bestimmungen, die es ermöglichten, daß ausländische Arbeitnehmer auch dann Rückkehrhilfe erhalten konnten, wenn sie in Betriebsteilen arbeiteten, die nicht stillgelegt wurden? Sieht die Bundesregierung in diesem Erlaß einen Verstoß gegen Wortlaut und Zielsetzung des Rückkehrhilfegesetzes, insbesondere gegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Rückkehrhilfegesetz? Welches waren die Gründe für die betreffende Bestimmung?

Die Bestimmung im Runderlaß vom 17. Januar 1984 (vgl. Dienstblatt-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 28. November 1983) lautet in Nummer 6 wie folgt:

„Stellvertreterprinzip

Machen ausländische Arbeitnehmer, die nicht unmittelbar von einer Stilllegung eines wesentlichen Betriebsteils betroffen sind, ihren Arbeitsplatz für einen unmittelbar Betroffenen der

Betriebsabteilung frei, gelten die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) als erfüllt.“

Die Bundesregierung sieht in diesem Erlaß keinen Vorstoß gegen Wortlaut und Zielsetzung des Rückkehrhilfegesetzes. Die Regelung erfolgte zugunsten betroffener ausländischer Arbeitnehmer in analoger Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit dem Rückkehrförderungsgesetz vor allem Massenentlassungen in den Krisenbranchen Stahl, Kohle und Werften sowie Rationalisierungen der Unternehmen in der Weise unterstützt wurden, daß Entlassungen, die ohnehin vorgenommen worden wären, nicht ausgesprochen werden mußten?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Generell ist festzustellen, daß Anpassungsprozesse in verschiedenen Branchen durch das Rückkehrhilfegesetz in der Weise erleichtert wurden, daß auch ausländische Arbeitnehmer ohne soziale Härten freigesetzt werden konnten.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es Firmen gibt, die ausländische Arbeiter dadurch unter Druck setzten, daß sie ankündigten, im Laufe des Jahres 1984 Arbeiter entlassen zu müssen, um so die ausländischen Arbeiter zur Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe zu drängen?

Wie viele derartiger Fälle sind der Bundesregierung ggf. bekannt?

Der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Empfänger von Rückkehrhilfe gleichzeitig die Rückerstattung von Arbeitnehmerbeiträgen aus der Rentenversicherung beantragt haben? Wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung diese Zahl?

Die Zahl der Ausländer, die gleichzeitig Rückkehrhilfe und Beitragserstattung beantragt haben, ist nicht bekannt; die Zahl kann auch nicht zuverlässig geschätzt werden.

17. a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Anträge ausländischer Mitarbeiter auf Rückkehrhilfe abgelehnt wurden, weil die betreffenden Firmen die ausländischen Arbeiter nicht gehen lassen wollten? Wie viele solcher Fälle hat es gegeben? Wie viele solcher Fälle sind in den ca. 2 700 abgelehnten Rückkehrhilfeanträgen enthalten? Aus welchen Gründen sind die übrigen Anträge abschlägig beschieden worden?

Fälle, in denen Anträge auf Rückkehrhilfe abgelehnt wurden, weil Firmen anspruchsberechtigte ausländische Arbeitnehmer nicht gehen lassen wollten, sind nicht bekannt.

Die Gründe für die Ablehnung von Rückkehrhilfesanträgen (2 523 Fälle nach dem Stand von Mitte November 1984) waren:

- keine Staatsangehörigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rückkehrhilfegesetz,
- mit einer (einem) Deutschen verheiratet,
- nicht arbeitslos gemäß § 1 Nr. 2 Buchstabe a Rückkehrhilfegesetz,
- kein Anspruch aufgrund von Kurzarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Rückkehrhilfegesetz,
- Antragstellung nach dem 30. Juni 1984,
- keine gültige Aufenthaltserlaubnis,
- sonstige Gründe (z.B. erneute Arbeitsaufnahme, Familienangehörige sind nicht ausreisebereit, keine beitragspflichtige Beschäftigung nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz).

- b) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Information stimmt, der zufolge die Betriebsleitung der Mannesmann-Röhrenwerke in Duisburg ausländische Arbeiter, die sie zuvor mit mehreren Briefen zu einem Antrag auf Rückkehrhilfe gedrängt hatte, später von der Ausreise zurückzuhalten versuchte, weil das zusätzliche Ausscheiden von 124 deutschen Mitarbeitern durch die Vorruhestandsregelung die Personalplanung durcheinandergebracht hatte?

Die Bundesregierung besitzt keine derartigen Informationen. Auch das Unternehmen hat dies nicht bestätigt.

18. Wie hoch sind die Einsparungen der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund des Rückkehrhilfegesetzes
- a) beim Arbeitslosengeld,
  - b) beim Kurzarbeitergeld,
  - c) beim Kindergeld
- in den Jahren 1983 bis 1988?

Konkrete Angaben können dazu nicht gemacht werden. Die Bundesregierung hat bei der Vorlage des Rückkehrhilfegesetzes geschätzt, daß Einsparungen beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld in den Jahren 1983 und 1984 von rd. 80 Mio. DM und beim Kindergeld in den Jahren von 1983 bis 1987 von rd. 240 Mio. DM entstehen.

19. Entsprach die Annahme einer durchschnittlich sieben Monate dauernden Arbeitslosigkeit von ausländischen Arbeitern, die der Berechnung des Rückkehrhilfebetrags von 10 500 DM zugrunde gelegt worden war, der Wirklichkeit? Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit von ausländischen Arbeitnehmern im Zeitraum von April 1983 bis heute entwickelt (nach Staatsangehörigkeit)?

Die Annahme einer durchschnittlich sieben Monate dauernden Arbeitslosigkeit war realistisch.

Bei der Vorbereitung des Gesetzes lag die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei Ausländern nach den seit Ende 1983 vorliegenden Ergebnissen der Bewegungsanalyse der Bundesanstalt für Arbeit bei 6,2 Monaten. Außerdem konnte zwischen der Freisetzung und der Ausreise noch ein Monat lang Arbeitslosengeld bezogen werden, ohne daß hierdurch die Höhe der Rückkehrhilfe beeinträchtigt wurde.

Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit ist nach den Ergebnissen der genannten Bewegungsanalyse für ausländische Arbeitslose auf 7,6 Monate und für 1984 weiter auf 8,5 Monate (zum Vergleich deutsche Arbeitnehmer: 7,2 und 7,9 Monate) gestiegen.

Unterscheidungen nach einzelnen Nationalitäten liegen nicht vor.

*B. Erstattung von Arbeitnehmerbeiträgen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen*

20. Wie viele türkische Arbeitnehmer haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Dezember 1983 und dem 30. Juni 1984 die wartezeitfreie Rückerstattung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Rentenversicherung nach dem Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern bei der Landesversicherungsanstalt in Bayreuth beantragt (incl. fristgerecht gestellte Anträge, die später erfaßt wurden)?

Wie viele Portugiesen haben Anträge bei der Landesversicherungsanstalt in Würzburg gestellt?

Wie viele Anträge gingen bei der Bundesknappschaft ein (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

In der Zeit vom 1. Dezember 1983 bis zum 30. September 1984 sind bei der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken 121 566 Anträge auf Beitragserstattung von türkischen Arbeitnehmern eingegangen. Im gleichen Zeitraum haben 16 072 Portugiesen einen Antrag bei der Landesversicherungsanstalt Unterfranken gestellt. Der Bundesknappschaft sind in der Zeit vom 1. Dezember 1983 bis zum 30. September 1984 5 479 Anträge vorgelegt worden.

Bei der statistischen Erfassung der Anträge auf Beitragserstattung wird nicht zwischen den Fällen unterschieden, die aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft in ihre Heimat zurückgekehrt sind, und den Fällen, in denen der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland bereits vor dem 1. Oktober 1983 verlassen hatte (sogenannte „Altfälle“).

Nach neueren Schätzungen der Rentenversicherungsträger sollen ca. 102 000 Anträge von türkischen Arbeitnehmern, ca. 14 000 Anträge von portugiesischen Arbeitnehmern und ca. 4 000 bei der Bundesknappschaft gestellte Anträge auf dem Rückkehrförderungsgesetz beruhen. Bei den übrigen Rentenversicherungsträgern sind nach den bisherigen Angaben rund 5 100 weitere Anträge aufgrund des Rückkehrförderungsgesetzes gestellt worden.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pressemeldung (SPIEGEL 38/84), wonach die vom Bundesminister für Arbeit am

1. August 1984 genannte Zahl von 140 000 Anträgen auf Rentenbeitragsersstattung die Anträge von 30 000 Türken enthalten, die schon vor zwei Jahren die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben?

Die Anträge auf Beitragsersstattungen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1983 bis 30. September 1984 gestellt worden sind, wurden auf Veranlassung der Bundesregierung von den zuständigen Rentenversicherungsträgern nach Ablauf des Ausreisetermins ermittelt (siehe Antwort zu Frage 20). Die im SPIEGEL-Artikel genannte Zahl von 30 000 Türken, die die Bundesrepublik Deutschland schon früher verlassen haben und deren Anträge mitgezählt worden sein sollen, ist überhöht.

22. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die genannten Versicherungsanstalten (siehe Frage 20) die seit 1. Dezember 1983 eingehenden Anträge getrennt nach Anträgen auf Beitragsersstattung mit Wartezeit (altes Recht) und Anträgen ohne Wartezeit (Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern) erfaßt?

Nein.

23. Wie viele Anträge nach altem Recht gingen im Zeitraum vom 1. Dezember 1983 bis 30. Juni 1984 bei den genannten Anstalten ein? Wie war die Antragsentwicklung (Zahlen seit 1979) vor Inkrafttreten des Rückkehrförderungsgesetzes, insbesondere in den Monaten Januar bis November 1983?

Da die Anträge nicht getrennt erfaßt worden sind, ist eine genaue Zahl der Anträge, die nicht nach der Regelung des Artikels 2 § 27 c Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (Artikel 2 § 26 b Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz; Artikel 2 § 19 d Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz) abzuwickeln sind, nicht zu ermitteln.

Die Zahl der in den Jahren 1979 bis November 1983 bei den genannten Versicherungsträgern gestellten Anträge ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Zahl der Erstattungsanträge		
	LVA Oberfranken Mittelfranken	LVA Unterfranken	Bundesknappschaft
1979	22 604	6 693	1 564
1980	22 032	3 837	1 507
1981	14 931	3 091	1 065
1982	13 002	2 846	816
1983 *)	27 369	3 354	1 379

\*) Januar bis November

24. Wie hoch sind die Beitragsrückerstattungen der Rentenversicherungsträger insgesamt? Wie hoch sind die erzielten Einsparungen

- durch Einbehaltung der Arbeitgeberanteile der Rentenversicherungsbeiträge,
- durch in der Zukunft nicht fällig werdende Rentenzahlungen?

Im Renten Anpassungsbericht 1984 wird mit folgenden Beitragsersstattungen gerechnet:

	1984	1985
Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	1,5 Mrd. DM	0,5 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM	—

Von den Beitragserstattungen der Jahre 1984 und 1985 dürften 1,5 Mrd. DM auf dem Rückkehrförderungsgesetz beruhen.

Nach dem System des deutschen Rentenrechts ist die Beitrags-erstattung generell auf die Arbeitnehmerbeiträge beschränkt. Dies gilt in gleicher Weise für Deutsche wie für Ausländer. Die Arbeitgeberbeiträge decken u. a. das Risiko des Leistungsbezuges bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ab.

Die in Zukunft nicht fällig werdenden Rentenzahlungen lassen sich aus einer Vielzahl von Gründen nicht genau quantifizieren, sie könnten aber auf heutiger Wertbasis für die Fälle mit Beitrags-erstattung ohne Wartefrist in der ungefähren Größenordnung von 4 Mrd. DM liegen. Diese Einsparungen werden aber ganz über-wiegend erst nach der Jahrtausendwende eintreten.

25. Wie viele ausländische Arbeitnehmer haben die Rückerstattung der Rentenversicherungsbeiträge beantragt und sind dann doch nicht zum 30. September 1984 ausgereist, z. B. weil sie sich anders entschlossen haben?

Die Zahl der Personen, die trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht zum 30. September 1984 ausgereist sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

26. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung das schon 1978 paraphierte Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen, das die weitgehende Gebietsgleichstellung (d. h. weitgehende Vermeidung von Nachteilen bei Übersiedlung in die Türkei) von türkischen Versicherten herstellen würde, bis heute nicht dem Deutschen Bundestag zugeleitet?

Trifft die Einschätzung zu, daß die Bundesregierung damit bis zum Oktober 1984, also bis zum Auslaufen des Rückkehrförderungsgesetzes, gewartet hat, um die türkischen Arbeitnehmer während der Laufzeit des Gesetzes durch ein ungünstiges Rentenrecht unter Druck zu setzen und sie dadurch zu veranlassen, möglichst zahlreich die Erstattung von Arbeitnehmerbeiträgen aus der Rentenversicherung als kleinstes Übel in Anspruch zu nehmen? Wenn ja, welche anderen Gründe hatte die Bundesregierung für ihr Zögern?

Im Einvernehmen beider Vertragspartner sollte zusammen mit dem 1978 paraphierten Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Abkommen auch die Durchführungsvereinbarung zum Abkommen in Kraft gesetzt werden. Während der Verhandlungen über diese Vereinbarung ergab sich jedoch die Notwendigkeit, den Entwurf des Zusatzabkommens an inzwischen beschlossene innerstaatliche Rechtsänderungen anzupassen. Diese Verhandlungen konnten erst im Mai dieses Jahres abgeschlossen werden. Das Vertragswerk wurde am 2. November 1984 unterzeichnet. Das Auslaufen des Rückkehrförderungsgesetzes hat mithin nichts mit der Zeit des Vertragsabschlusses zu tun.